

Antrag

der Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Naturschutz und Biologische Vielfalt in den Streuobstwiesen Baden-Württembergs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse über die Anzahl an Hochstamm-Obstbäumen bzw. über die Fläche von Streuobstbeständen in ha in Baden-Württemberg vorliegen;
2. welche Studien über die flächige Entwicklung des Streuobstbaus in Baden-Württemberg seit 1990 mit welchen Ergebnissen hinsichtlich der Flächenentwicklung in welchen Zeiträumen erstellt wurden;
3. wie die Landesregierung vor dem Hintergrund der Einstufung als „Stark gefährdet bis vom Aussterben bedroht“ (eins bis zwei) in der 2017 erschienenen neuen Auflage der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands die Entwicklung der Streuobstwiesen im Land einschätzt und welche Informationen bzw. Bewertungen aus Baden-Württemberg in die bundesweite Bewertung im Bereich Hochstamm-Obstbäume, Obstbaumalleen und Streuobstbestände mit einfließen;
4. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Zielsetzungen der Nationalen Biodiversitätsstrategie sowie der Naturschutzoffensive 2020 des Bundesumweltministeriums unterstützt, der zufolge die Fläche von Streuobstbeständen um zehn Prozent zunehmen soll (Schutz, Pflanzung, Pflege, getrennte Erfassung mit Naturschutzstandards, Verwertung, Vermarktung, etc.);
5. wie viele Arten in den Streuobstbeständen des Landes in welchen Erhebungen insbesondere von Vögeln, Insekten, Pflanzen und Pilzen, aber auch von anderen Organismengruppen aus dem Land nachgewiesen wurden;

6. inwieweit die Entwicklungstrends bei den für Streuobstwiesen charakteristischen Vogelarten wie insbesondere Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Halsbandschnäpper und Wendehals vom Entwicklungstrend der Vogelarten insgesamt abweichen und wenn ja aus welchen Gründen;
7. welche Argumente dafür sprechen, Streuobstbestände landesweit unter Schutz zu stellen;
8. wie viel Hektar Streuobstbestände in Baden-Württemberg innerhalb von FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten liegen;
9. ob die Landesregierung vor dem Hintergrund der bundesweiten Gütebestimmungen für Hochstamm-Obstbäume, der naturschutzfachlichen Bedeutung einer Stammhöhe von mindestens 180 cm Höhe sowie der damit verbundenen leichteren Bewirtschaftung von Streuobstbeständen auf die Einhaltung dieses Kriteriums achtet und welche Konsequenzen gezogen werden, wenn dies nicht eingehalten wird;
10. welche Projekte mit Streuobstbezug mit je welchem finanziellem Umfang, welcher Projektdauer und welchen Empfängerinnen und Empfänger die Stiftung Naturschutzfonds seit 1990 unterstützt hat;
11. welche Regelungen für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht wie nach Baugesetzbuch (BauGB) die Dauerhaftigkeit dieser Maßnahmen insbesondere dann sichern, wenn diese wie im Regelfall üblich zum Ausgleich für dauerhaft wirkende Eingriffe wie Baugebiete oder Einzelbauten und Straßen durchgeführt werden;
12. ob die Landesregierung das Angebot von Qualitätszeichen für Streuobstprodukte seitens der Verbände als hilfreich im Sinne des Naturschutzes und für die Unterstützung von Keltereien und anderen Streuobst-Vermarkterinnen und -Vermarktern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ansieht;
13. ob die Landesregierung der Forderung der Streuobst-Aufpreisvermarkterinnen und -vermarkter zustimmt, dass für eine naturverträgliche und rentable Bewirtschaftung von Streuobstbeständen zum Zwecke der Verwertung des Obstes für Getränke mindestens 25 Euro pro Doppelzentner erforderlich sind.

29.01.2018

Dr. Rösler, Pix, Lisbach, Dr. Murschel,
Niemann, Renkonen, Schoch, Walter GRÜNE

Begründung

Bundesweit betrug der Rückgang der Streuobstbestände von den 1950er-Jahren bis heute ca. 75 Prozent auf aktuell wohl weniger als 300.000 ha, wobei sich dieser Trend die letzten zehn bis 20 Jahre verlangsamt hat und in einigen Regionen auch gestoppt wurde. Im Vergleich zu den ca. 69.000 ha Plantagenobstbau ist dies immer noch landschaftlich dominant, wobei nur ein Drittel bis 40 Prozent des Obstes aus Streuobst auf den Markt kommt (siehe Streuobstkonzeption des Landes).

Streuobstbestände gelten für weite Teile Europas als „Hot spots der Biologischen Vielfalt“. Auf über 5.000 Tier- und Pflanzenarten – noch ohne Pilze – sowie auf über 3.000 Obstsorten wird die Biologische Vielfalt in Deutschland nach Angaben des NABU-Bundesfachausschuss Streuobst geschätzt. In den 1990er-Jahren gab das Bundesumweltministerium ein Forschungsprojekt zur Ökologie und Artenvielfalt in Streuobstwiesen in Auftrag, bei dem unter anderem die Universitä-

ten in Stuttgart-Hohenheim sowie in Ulm inklusive Promotionen zur Insektenvielfalt beteiligt waren. Seither gab es zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten, im Rahmen derer Artvorkommen in Streuobstwiesen im Land erfasst wurden.

Die Bedeutung der Hochstämmigkeit der Obstbäume wurde 2017 durch eine Studie an der Hochschule Rottenburg bestätigt: Spechte zimmern ihre für viele gefährdete Arten wichtige Bruthöhlen nicht in Bäume von 140 cm oder 160 cm Stammhöhe, das Optimum liegt oberhalb von 180 cm Stammhöhe.

In einigen Bundesländern wurden Streuobstbestände über die sogenannte Biotopschutzregelung (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] und Umsetzung in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen [LNatSchG]) landesweit unter Schutz gestellt. Die Gründe für diese Unterschutzstellungen in diesen Ländern sollen mit diesem Antrag eruiert werden.

Ein zentraler Ansatz zur Erhaltung der Streuobstbestände ist wie in anderen Bereichen ein fairer Preis für die Bewirtschaftung. 1987 haben BUND-Gruppen in Süddeutschland die „Streuobst-Aufpreisvermarktung“ kreiert, bei der ökonomische Standards (damals 40 DM/100 kg) und ökologische Standards (erstens: keine synthetischen Pestizide, zweitens: 100 Prozent Hochstamm, drittens: Nachpflanzgebot, etc.) miteinander zum gemeinsamen Interesse der Landwirtinnen und -wirte und des Naturschutzes verbunden wurden. Seit 1996 finden bundesweite Treffen dieser Vermarkter statt, deren Resolutionen Aussagen zu ökonomischen Aspekten des Streuobstbaus beinhalten, deren Einschätzung durch die Landesregierung hiermit erfragt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 Nr. Z(210)-0.141.5/243F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse über die Anzahl an Hochstamm-Obstbäumen bzw. über die Fläche von Streuobstbeständen in ha in Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 1.:

Die derzeit aktuellsten Informationen zum Streuobstbestand Baden-Württembergs stammen aus der „Landesweiten Streuobsterhebung“, die das MLR im Jahr 2008 beauftragt hat.

Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wurde von der Universität Hohenheim und weiteren Partnern mittels fernerkundlicher Methoden der Gesamtbestand des Streuobstes in Baden-Württemberg ermittelt. Bei den zugrunde liegenden Daten handelt es sich um Laserscandaten, die im Rahmen von landesweiten Befliegungen zur Erstellung eines exakten Geländemodells in den Jahren 2000 bis 2005 gewonnen wurden.

Insgesamt wurde so ein Bestand von 9,3 Mio. Streuobstbäumen in Baden-Württemberg ermittelt.

Unterstellt man durchschnittlich 80 Bäume je Hektar Streuobst, resultiert daraus eine Streuobstfläche von landesweit 116.000 Hektar.

2. *welche Studien über die flächige Entwicklung des Streuobstbaus in Baden-Württemberg seit 1990 mit welchen Ergebnissen hinsichtlich der Flächenentwicklung in welchen Zeiträumen erstellt wurden;*

Zu 2.:

Bei einer landesweiten Stichprobenerhebung im Jahr 1990 wurde ein Bestand von 11,4 Mio. Bäumen gezählt. Wie unter 1. dargestellt, wurden in der landesweiten Streuobsterhebung, die im Jahr 2009 veröffentlicht wurde, rund 9,3 Mio. Streuobstbäume ermittelt.

Im Vergleich zu 1990 hat sich die Anzahl der Bäume bis zum Anfang der 2000er-Jahre um knapp ein Fünftel verringert.

Darüber hinaus liegen keine Studien vor, aus denen sich konkret Aussagen über die Entwicklung der Streuobstflächen in Hektar ableiten ließen. Zur Aktualisierung der Erhebung der landesweiten Streuobstkulisse wurde 2016 im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft von der LUBW ein Forschungsvertrag mit der Universität Hohenheim geschlossen. Hierbei sollen Daten mit fernerkundlichen Methoden und durch die Berechnung und Klassifizierung spezieller Gehölzbestände landesweit erhoben werden. Grundlage ist eine 3D-Auswertung von stereoskopischen Luftbildern aus der regulären landesweiten Luftbild-Befliegung. Aufgrund des höheren methodischen Entwicklungsaufwands werden die aktuellen Daten zum Streuobstbestand in Baden-Württemberg voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2018 vorliegen.

In den verschiedenen Studien unterscheiden sich die Definitionen und Erhebungsmethoden zum Teil (Totalerhebung/Stichprobe; Auskunftspflicht/Freiwilligkeit; Feldbegehung/Fernerkundungsverfahren). Deshalb ist durchgängig keine absolute Vergleichbarkeit gegeben.

3. *wie die Landesregierung vor dem Hintergrund der Einstufung als „Stark gefährdet bis vom Aussterben bedroht“ (eins bis zwei) in der 2017 erschienenen neuen Auflage der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands die Entwicklung der Streuobstwiesen im Land einschätzt und welche Informationen bzw. Bewertungen aus Baden-Württemberg in die bundesweite Bewertung im Bereich Hochstamm-Obstbäume, Obstbaumalleen und Streuobstbestände mit einfließen;*

Zu 3.:

Im Rahmen einer Studie von SCHMIEDER und KÜPFER aus dem Jahr 2010 fand stichprobenartig eine qualitative Beurteilung der Streuobstbestände Baden-Württembergs statt. Die Anzahl abgängiger Bäume entsprach in etwa dem Anteil junger Bäume. Hinsichtlich des Pflegezustandes zeigten sich deutliche Defizite. Rund 80 Prozent der Streuobstbestände wurden als nicht ausreichend gepflegt eingeschätzt.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese negative Entwicklung in den letzten zehn Jahren weiter fortgesetzt hat und der qualitative Zustand des Biotoptyps in der Summe als unzureichend einzustufen ist. Hinsichtlich der Flächenentwicklung kommt die Studie zur Einschätzung, dass sich die Anzahl der Streuobstbäume in Baden-Württemberg von den 1960er-Jahren bis 2005 fast halbiert hat.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Kenntnisse dazu vor, welche Informationen bzw. Bewertungen in die bundesweite Bewertung im Bereich Hochstamm-Obstbäume, Obstbaumalleen und Streuobstbestände eingeflossen sind.

4. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Zielsetzungen der Nationalen Biodiversitätsstrategie sowie der Naturschutzoffensive 2020 des Bundesumweltministeriums unterstützt, der zufolge die Fläche von Streuobstbeständen um zehn Prozent zunehmen soll (Schutz, Pflanzung, Pflege, getrennte Erfassung mit Naturschutzstandards, Verwertung, Vermarktung, etc.);

Zu 4.:

Die Streuobstwiesen haben als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und aufgrund ihrer Obstsortenvielfalt eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität.

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) ist das zentrale, integrierte Förderprogramm für den Naturschutz in Baden-Württemberg. Sie schafft die Voraussetzungen für eine Stabilisierung und Verbesserung von Natur und Landschaft. Eine Förderung von Maßnahmen für den Erhalt und die Entwicklung von Streuobstwiesen ist nach der LPR bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen grundsätzlich möglich. Die Landschaftserhaltungsverbände können Antragsteller vor Ort über die Möglichkeiten einer Förderung für konkrete Maßnahmen beraten.

Ein weiteres wesentliches Förderinstrument stellt die Förderung Baumschnitt-Streuobst dar. Mit ihr bezuschusst das Land von 2015 bis 2020 mit je 15 Euro zwei fachgerecht durchgeführte Baumpflegemaßnahmen pro beantragtem Baum.

Darüber hinaus unterstützen weitere Förderprogramme die Pflege und Inwertsetzung von Streuobstwiesen, darunter:

- die Förderung der Aufpreisinitiativen, die sich an bestimmte Anbau- und Qualitätsstandards halten, entsprechend den Bestimmungen „Merkblatt zur Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus Baden-Württemberg“,
- die Streuobstmaßnahme des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), mit der Landwirtinnen und Landwirte in der aufwändigen Grünlandpflege unter und zwischen den Bäumen einer Streuobstwiese mit 2,50 Euro je Baum und Jahr unterstützt werden,
- die Verwaltungsvorschrift zur Marktstrukturverbesserung, über die Kellereien eine Förderung der Obstverarbeitung erhalten, zum Beispiel für Investitionen in die Herstellung und Lagerung von Direktsäften sowie qualitätsverbessernde Maßnahmen,
- die „Verwaltungsvorschrift zur Stärkung des ökologischen Landbaus“, über die kleine Betriebe, die mit einer Biozertifizierung arbeiten und nicht am Agrarumweltprogramm FAKT für Ökolandbau teilnehmen, eine Förderung im Zusammenhang mit der Bio-Kontrolle beim Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V. (LVEO) beantragen können,
- zahlreiche Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote des Landes für Klein- und Obstbrennerinnen und -brenner sowie Unterstützung im Rahmen des Gemeinschaftsmarketings.

Diese Programme zielen in erster Linie auf den Erhalt und die Inwertsetzung bestehender Streuobstbestände ab.

5. wie viele Arten in den Streuobstbeständen des Landes in welchen Erhebungen insbesondere von Vögeln, Insekten, Pflanzen und Pilzen, aber auch von anderen Organismengruppen aus dem Land nachgewiesen wurden;

Zu 5.:

Eine umfassende Beantwortung dieser Frage würde einer umfangreichen Literaturrecherche bedürfen, die zudem die „graue“ Literatur in Form zum Beispiel von Abschluss- und Promotionsarbeiten an Universitäten beinhalten müsste. In der vorgegebenen Frist ist dies nicht zu bewerkstelligen. Daher wird der folgende Überblick gegeben:

Vögel

Da die der LUBW bekannten Brutvogelkartierungen auf Grundlage spezifischer Fragestellungen erfolgten, die nicht die Ermittlung kompletter Artenlisten als Zielstellung hatten, sind sie grundsätzlich nicht gut geeignet, um die gestellte Frage nach der Artenzahl zu beantworten. So liegen der LUBW zum Beispiel gezielte Kartierungen ausgewählter wertgebender Vogelarten aus der Zeit der Nachmeldung von Vogelschutzgebieten der Jahre 2004 bis 2007 vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch Revierkartierungen aller Brutvogelarten in Streuobstbeständen durchgeführt wurden, sodass entsprechende Artenlisten ermittelt werden könnten. Es ist aber fraglich, ob die Ergebnisse dieser Kartierungen auch für behördliche Auswertungen zur Verfügung stehen. Vielfach dürfte es sich um rein ehrenamtliche Kartierungen handeln, die sich einem einfachen Zugriff entziehen. An der LUBW sind keine aktuellen Übersichtsarbeiten bekannt, die die Beantwortung der Fragestellung ohne aufwändige Recherchen ermöglichen. Eine ältere Zusammenstellung von nachgewiesenen Vogelarten in einem ausgewählten baden-württembergischen Streuobstbestand liefert zum Beispiel ULRICH (1975, Beih. Veröff. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Heft 7).

Unzweifelhaft ist der besondere Wert der Streuobstbestände für den Erhalt von Vogelarten wie Steinkauz, Wendehals, Grauspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Halsbandschnäpper und Neuntöter. Diese Arten haben Schwerpunktverkommen in Streuobstwiesen und spielten zum Teil eine wichtige Rolle bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg. Einige Vogelarten erreichen nach wie vor in Streuobstbeständen ihre höchsten Siedlungsdichten (zum Beispiel VOWINKEL, 2017, Die Avizönose einer Streuobstwiese am Schönbuch: Ergebnisse einer Siedlungsdichteuntersuchung 2016 im Vergleich mit 1993, Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 33: 45–57). In Grundlagenwerken wie zum Beispiel „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere“ (BLAB, 1993, 4. Aufl., Kilda-Verlag) werden der Strukturreichtum von Streuobstbeständen und die besondere Bedeutung für die Fauna dargestellt.

Insekten

Bezüglich der in Streuobstgebieten Baden-Württembergs vorkommenden Insekten ist der Kenntnisstand, insbesondere was zusammenfassende Untersuchungen zu Artenzahlen betrifft, noch geringer als zu den Vögeln.

Folgende Veröffentlichungen liefern jedoch beispielhaft Daten zu einzelnen Streuobstgebieten und Artengruppen: HOLSTEIN & FUNKE (1995) geben für Apfelstreuobst in der Umgebung Ravensburg 472 Käfer- und 137 Spinnenarten an. Im Rahmen einer Masterarbeit wurden für das NSG „Weidach- und Zettachwald“ (Filder) 182 Käferarten nachgewiesen (THEVES, 2007). DEUSCHLE (2001) nennt für das Streuobstgebiet an der Limburg (Weilheim an der Teck) 82 Laufkäferarten. Für das NSG „Streuobstwiesen Kleingemünd“ werden 22 teils sehr seltene holzbewohnende Käferarten angeführt (RP Karlsruhe, 2011).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass alte Streuobstbestände durch ihre hohe Strukturvielfalt, das reiche Blütenangebot und bei extensiver Bewirtschaftung einen sehr wertvollen Beitrag zur Insektenbiodiversität leisten.

Pflanzen

Die Artenzusammensetzung der Streuobstwiesen ist bei den höheren Pflanzen und Moosen abhängig von der Qualität und Intensität der Nutzung der Wiesenvegetation selbst. Abhängig vom Ausgangsgestein, Nährstoffverfügbarkeit, klimatischer Situation, Genese und aktueller Nutzung reicht das Spektrum von artenreichen bis artenarmen Streuobstwiesen. Absolute Zahlenangaben hinsichtlich der floristischen Diversität sind jedoch nicht verfügbar und wären auch fachlich nicht belastbar.

Pilze und weitere Organismengruppen

Zu den Pilzen und weiteren Organismengruppen sind der Landesregierung keine Untersuchungen bekannt, die sich speziell mit Streuobstwiesen befassen. Exemplarisch gut untersucht sind in Baden-Württemberg allerdings die Pilzflora und -vegetation von Magerrasen und offenen Binnendünen.

6. inwieweit die Entwicklungstrends bei den für Streuobstwiesen charakteristischen Vogelarten wie insbesondere Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Halsbandschnäpper und Wendehals vom Entwicklungstrend der Vogelarten insgesamt abweichen und wenn ja aus welchen Gründen;

Zu 6.:

In Baden-Württemberg existiert kein standardisiertes streuobstbezogenes Vogelmonitoring, sodass diesbezüglich keine habitatspezifische Trendaussage möglich ist. Es können jedoch die Rote Liste sowie das Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) differenziert betrachtet werden.

Von den genannten Arten weisen gemäß der aktuellen 6. Fassung der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al., 2013) Feldsperling, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper eine kurzfristig (Zeitraum 1985 bis 2009) starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 Prozent auf. Der Grünspecht zeigt in diesem Zeitraum hingegen einen kurzfristig um mehr als 20 Prozent zunehmenden Brutbestand und der Wendehals eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 Prozent. Ein „Abweichen vom Entwicklungstrend der Vogelarten insgesamt“ ist also nicht sinnvoll zu ermitteln, da es artspezifisch unterschiedliche Entwicklungen gibt.

Es wäre zudem zu stark vereinfachend, wenn man von den landesweiten Trends der für Streuobstwiesen charakteristischen Vogelarten auf die Entwicklung in den Streuobstbeständen schlösse, da die genannten Arten auch mehr oder weniger große Brutbestände außerhalb der Streuobstwiesen in Baden-Württemberg aufweisen und nicht klar ist, ob die Trends auf Entwicklungen innerhalb oder außerhalb der Streuobstwiesen zurückzuführen sind. Darüber hinaus müssen gerade bei der Beurteilung von Bestandsentwicklungen der Langstreckenzieher (Gartenrotschwanz, Halsbandschnäpper und Wendehals) auch Beeinträchtigungen und Habitatveränderungen auf dem Zugweg und im Überwinterungsquartier einbezogen werden.

In den letzten 15 bis 20 Jahren haben vor allem ehemals häufige und mittelhäufige Vogelarten der Agrarlandschaft drastisch abgenommen. Bestandstrends in der Normallandschaft liefert das MhB. Aus diesem liegen für die genannten Arten in Baden-Württemberg aufgrund der derzeit noch ungenügenden Datenlage aktuell belastbare Trends lediglich für den Gartenrotschwanz und den Grünspecht vor. Beide Arten zeigten im Zeitraum von 2004 bis 2015 auf Grundlage der vorliegenden MhB-Stichprobe einen Trend auf, der auf landesweit stabile Bestände mit leichten Fluktuationen schließen lässt. Zur Verbesserung der Datenlage befindet sich das MhB derzeit im Ausbau. Die Bestandsentwicklung des Halsbandschnäppers wird auch zukünftig voraussichtlich nur über das Monitoring seltener Brutvögel abgedeckt werden können.

7. welche Argumente dafür sprechen, Streuobstbestände landesweit unter Schutz zu stellen;

Zu 7.:

Streuobstwiesen sind einzigartige Kulturlandschaften und zählen mit rund 5.000 Tier- und Pflanzenarten zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa. Sie besitzen eine herausragende Bedeutung als Genreservoir für rund 3.000 Obstsorten allein in Deutschland.

Die Ausweisung von Streuobstflächen einer gewissen Qualität und Größe als gesetzlich geschützter Biotop aufgrund einer entsprechenden Regelung in § 33 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes (NatSchG) käme grundsätzlich in Frage. Bei

dieser Einschätzung wäre insbesondere zu beachten, ob damit ein effektiver Schutz zur Erhaltung und Pflege der Streuobstflächen gewährleistet werden könnte:

- Der gesetzliche Biotopschutz verbietet lediglich aktives Handeln, das zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führt. Er beinhaltet keine Möglichkeiten, Pflege- oder Nachpflanzgebote aufzunehmen oder gar die Bewirtschaftung zu gewährleisten.
- Da nach § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Ausnahmen oder Befreiungen vom Biotopschutz möglich sind, die bei überwiegendem öffentlichem Interesse – dies dürfte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig der Fall sein – wohl gewährt werden dürften, könnte nicht einmal der Rückgang von Streuobstwiesen infolge von Bebauung usw. verringert werden. Auch müsste für die dann gegebenenfalls durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Form von neu angelegten Streuobstbeständen die Pflege sichergestellt werden.
- Der Biotopschutz bietet letztlich keinen effektiven Schutz vor Rodung der Streuobstbestände, da zu befürchten ist, dass diese zumindest teilweise im Vorfeld der gesetzlichen Unterschutzstellung nach § 33 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG (infolge des „Ankündigungseffektes“) durch die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte erfolgen würde.
- Bei Unterschutzstellung als gesetzlich geschütztes Biotop würde eine vollständige Kartierung sämtlicher Gebiete erforderlich, was einen erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand bedeuten würde.

Bereits heute stehen die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollsten Streuobstbestände unter Natur- oder Landschaftsschutz. Die Naturschutzverwaltung wird auch weiterhin – Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorausgesetzt – hochwertige Streuobstbestände als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausweisen.

8. wie viel Hektar Streuobstbestände in Baden-Württemberg innerhalb von FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten liegen;

Zu 8.:

Aus der unter 3. genannten Studie von SCHMIEDER und KÜPFER (2010) liegen der LUBW sowohl Punkt- als auch Flächendaten vor. Für eine Auswertung zu Flächengrößen von Streuobstbeständen sind die vorliegenden Daten ohne weitere Aufarbeitung nicht geeignet. Es kann geprüft werden, ob auf Grundlage der unter 2. genannten Aktualisierung der Streuobstdaten solch eine Auswertung möglich wäre, wenn die Ergebnisse vorliegen.

Eine Auswertung der Daten des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM) ergab insgesamt 111.831 Hektar mit Angabe Nutzung Streuobst. Davon liegen 13.266 Hektar in FFH-Gebieten, 12.935 Hektar in Vogelschutzgebieten, 2.163 Hektar in NSG und 37.864 Hektar in Landschaftsschutzgebieten. Überlagerungsbereinigigt liegen 48.774 Hektar DLM-Streuobst (knapp 44 Prozent) in den vorgenannten Schutzgebietskulissen.

9. ob die Landesregierung vor dem Hintergrund der bundesweiten Gütebestimmungen für Hochstamm-Obstbäume, der naturschutzfachlichen Bedeutung einer Stammhöhe von mindestens 180 cm Höhe sowie der damit verbundenen leichteren Bewirtschaftung von Streuobstbeständen auf die Einhaltung dieses Kriteriums achtet und welche Konsequenzen gezogen werden, wenn dies nicht eingehalten wird;

Zu 9.:

Im Rahmen von Landesmaßnahmen zur Förderung des Streuobstbaus gibt es keine Vorgabe zu einer Stammhöhe von 180 cm.

In der Streuobstmaßnahme von FAKT ist eine Stammhöhe von mehr als 140 cm einzuhalten. In der Förderung Baumschnitt – Streuobst muss ein beantragter Bestand Stammhöhen von i. d. R. mindestens 140 cm erfüllen. In FAKT werden im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle die beantragten Streuobstbestände zu 100 Prozent vor Ort besichtigt. Im Förderprogramm Baumschnitt – Streuobst wird die Einhaltung der geforderten Stammhöhe vor Ort von jährlichen Stichprobenkontrollen geprüft. Wenn bei diesen Kontrollen Streuobstbäume festgestellt werden, die die Stammhöhe nicht erfüllen, so sind diese nicht förderfähig. In beiden Förderprogrammen sind weitere Kriterien bestimmt, die den „Streuobstwiesen-Charakter“ ausmachen, wie Großkronigkeit, weiltäufiger Abstand zwischen den Bäumen (Förderung Baumschnitt) bzw. maximale Baumdichte von 200 Bäumen/Hektar (FAKT) und Lage im Außenbereich.

Auch in der Kulisse der Naturschutzmaßnahmen gibt es von Seiten des Landes keine entsprechenden Vorgaben zu einer Stammhöhe von 180 cm.

Insofern ist es nicht vorgesehen, die in den bestehenden Förderprogrammen bewährte Basis von 1,40 m Stammhöhe zu ändern.

10. welche Projekte mit Streuobstbezug mit je welchem finanziellem Umfang, welcher Projektdauer und welchen Empfängerinnen und Empfänger die Stiftung Naturschutzfonds seit 1990 unterstützt hat;

Zu 10.:

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte mit Streuobstbezug unterstützt. Aus der *Anlage* sind die nach den Haushaltsplänen der Stiftung im Zeitraum 1990 bis 2017 geförderten Projekte zu entnehmen.

11. welche Regelungen für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht wie nach Baugesetzbuch (BauGB) die Dauerhaftigkeit dieser Maßnahmen insbesondere dann sichern, wenn diese wie im Regelfall üblich zum Ausgleich für dauerhaft wirkende Eingriffe wie Baugebiete oder Einzelbauten und Straßen durchgeführt werden;

Zu 11.:

Das BNatSchG (§ 15 Abs. 4 Satz 1) sieht für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor, dass diese in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Die Festsetzung der Dauer ist eine Frage des Einzelfalls. Soweit ein Eingriff dauerhaft wirkt, müssen auch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen dauerhaft wirken. Dies ist gängige Rechtsprechung und herrschende Meinung in der Rechtsliteratur. Außerdem müssen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in ein Kompensationsverzeichnis eingetragen werden. Hierzu nimmt die untere Naturschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Nummer 8 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum auf. Soweit Erstpflegemaßnahmen bei Streuobstbeständen als Kompensationsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe eingesetzt werden sollen, ist ferner der Einführungslass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 5. Oktober 2011 zu beachten, der rechtliche Hinweise zur Dauerhaftigkeit und rechtlichen Sicherung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen enthält.

In der Bauleitplanung entscheidet die plangebende Gemeinde unter Berücksichtigung der konkreten Planungssituation über Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Abwägung (§ 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Ausgleich wird über geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan sichergestellt (zum Beispiel § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Anstelle von solchen Darstellungen und Festsetzungen bzw. auch ergänzend dazu können Regelungen durch städtebauliche Verträge zwischen der Gemeinde und dem/den Vorhabenträger/n vereinbart werden (§ 11 Abs. 1 Nummer 2 BauGB).

Die Gemeinden sind schließlich nach § 4 c BauGB verpflichtet, die Durchführung der bauleitplanerischen Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen (sog. Monitoring), um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben ist aufgrund der Art der Maßnahmen in der Regel eine dauerhafte Sicherung erforderlich. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen trägt die Straßenbauverwaltung als Verursacherin der Eingriffe die Verantwortung. Die Herstellung und die dauerhafte Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zunächst durch den Zulassungsbescheid gesichert. Die dauerhafte Sicherung erfolgt entweder dadurch, dass der Vorhabenträger das Eigentum an den zu unterhaltenden Grundstücken erwirbt oder dadurch, dass er ein beschränkt dingliches Recht (Dienstbarkeit) an den Grundstücken erwirbt.

12. ob die Landesregierung das Angebot von Qualitätszeichen für Streuobstprodukte seitens der Verbände als hilfreich im Sinne des Naturschutzes und für die Unterstützung von Keltereien und anderen Streuobst-Vermarkterinnen und -Vermarktern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ansieht;

Zu 12.:

Vom Grundsatz her sind Qualitätszeichen, die Bestandteil eines entsprechenden Qualitätsprogramms/Standards sind, im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen bei der Produktqualität (zum Beispiel Obst ausschließlich von Streuobstbeständen) und der Prozessqualität (zum Beispiel in Hinblick auf die Bewirtschaftungsweise, Maßnahmen/Auswirkungen auf den Naturschutz, Nämlichkeit der Rohstoffe) sinnvoll.

Zur Verbesserung des Absatzes von Streuobstprodukten wäre es ideal, wenn es dabei gelingen könnte, entsprechende praktikable Basisanforderungen landesweit und in der erforderlichen Breite (Rohstoffgrundlage) zu vereinbaren. Diese Basis gäbe dann noch ausreichend Spielraum für individuelle Zusatzanforderungen, wie zum Beispiel regionale Abgrenzung der Rohstoffherkunft, ggf. Verarbeitungsort und Produktionsweise oder Produktvielfalt. Ob die betreffenden Programmträger bzw. Standardgeber dann Verbände, Vereine oder auch ein Zusammenschluss von Unternehmen sind, ist dabei unwesentlich. Sichergestellt werden sollte aber die Anwendung eines entsprechenden Kontrollsystems zur Einhaltung der Standards und somit zur Transparenz der Produktversprechen.

13. ob die Landesregierung der Forderung der Streuobst-Aufpreisvermarkterinnen und -vermarkter zustimmt, dass für eine naturverträgliche und rentable Bewirtschaftung von Streuobstbeständen zum Zwecke der Verwertung des Obstes für Getränke mindestens 25 Euro pro Doppelzentner erforderlich sind.

Zu 13.:

Der Preis für Güter und so auch für Streuobst, das für die Verarbeitung/Verwertung im Getränkesektor vermarktet werden soll, wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Bei der Preisbildung spielt auch die Qualität des Obstes (Reife, Zuckergehalt, Säuregehalt, Ausbeute, ggf. Sorten) sowie die Qualität des Endproduktes, das entsprechende Ansehen beim Verbraucher und somit die Wettbewerbskraft der jeweiligen Verarbeitungsprodukte die entscheidende Rolle. Aber auch Produkte mit profilierten Alleinstellungsmerkmalen haben dennoch mengen- und preisbezogen bestimmte Grenzen.

Unbeschadet davon kann festgestellt werden, dass Erzeugerpreise über 20 Euro pro Dezentonne eine größere Rohstoffmenge mobilisieren würden.

Ob dies in der entsprechenden Breite auch dazu führen würde, dass die Bestände besser gepflegt werden, hängt aber auch noch von anderen, nichtökonomischen Faktoren ab.

In vielen Familien, Vereinen und Verbänden stellen die Pflege der Bestände und die Nutzung des Streuobstes für sich einen großen Wert dar.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anhang: Projektförderungen mit Streuobstbezug der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg nach den Haushaltsplänen 1990 bis 2017

Projekttitle	Projektträger	Projektdauer	Förderbetrag
Streuobstwiese - Natur und Kulturerbe	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg	2 Jahre	24.680,00 €
Streuobstwiesenprojekt	Stadt Ettenheim	4 Jahre	106.544,00 €
Aufwertung und Entwicklung von Streuobstwiesen im Landkreis Göppingen	Landschaftserhaltungsverband Göppingen	4 Jahre	62.782,86 €
Neuanlage einer Streuobstwiese in der Hinteren Holzweide	Gemeinde Dischingen	3 Jahre	7.124,00 €
Anlage einer Obstbaumwiese im Viehtal	Stadt Heidenheim	1 Jahr	977,90 €
Sortengärten Baden-Württemberg	Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee	2 Jahre	71.370,00 €
Energiebündel und Flowerpower - Modellprojekt zur Biomassenutzung der Landschaft um Mössingen unter ökologischen und ökonomischen Aspekten	MuT Mitverantwortung und Teilnahme e.V., Netzwerk Streuobst Mössingen	3 Jahre	45.000,00 €
Erlebnis Streuobst Schwäbisch Gmünd	Bezirksverband für Obst- und Gartenbau Schwäbisch Gmünd	2 Jahre	37.800,00 €
17. Naturschutzpreis mit dem Motto "Vielfalt in Streuobstwiesen - Wir machen mit!"	Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg	1 Jahr	25.000,00 €
Steinkauzprojekt im Landkreis Lörrach	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56	2 Jahre	75.000,00 €
Struktur und Biodiversität von Streuobstwiesen - Wiesennameisen als Nahrungsgrundlage für Wendehals und Grauspecht	Universität Hohenheim, Institut für Landschafts- und Pflanzenökologie	2 Jahre	131.250,00 €
Bewahrung der Crailsheimer Streuobstwiesen - Verknüpfung des ökologischen und kulturellen Wissens	Jugendzentrum Crailsheim e.V.	2 Jahre	33.600,00 €
Kirschengarten Mössingen	Stadt Mössingen	2 Jahre	21.000,00 €
Aufwertung Steinkauzlebensraum in Kandern-Tannenkirch	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56	3 Jahre	45.000,00 €
Aufbau eines Hochstamm-Erhaltungsgartens für Apfelsorten	Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee	4 Jahre	40.300,00 €
Förderung des Streuobstbaus durch Sortenpatenschaften	Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee	2 Jahre	37.000,00 €
Grunderwerb und Erstpflege im Naturschutzgebiet Galgenberg, Lieblingsfelsen, Scheibenberg	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 56	7 Jahre	30.000,00 €

- 2 -

Projekttitlel	Projektträger	Projektdauer	Förderbetrag
Multikulturlandschaft	forum für internationale entwicklung + planung	2 Jahre	89.900,00 €
Grunderwerb zum Schutz einer Streuobstwiese	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 56	1 Jahr	27.500,00 €
Grunderwerb von naturschutzwichtigem Grünland in Böblingen	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref .56	8 Jahre	172.723,42 €
Wildbienenarten als Bestäuberpotenzial von Streuobstwiesen	Büro für Entomologie und Ökologie/LUBW	2 Jahre	58.937,00 €
Neuanlage einer Streuobstwiese auf Gemarkung Auingen	Stadt Münsingen	3 Jahre	7.280,00 €
Wildes Obst Veröffentlichung	Rombach Verlag KG	1 Jahr	7.100,00 €
Förderung des Erhalts der Streuobstwiesen durch Kauf einer Apfelsaftanlage	Heimat- und Kulturverein Altheim e.V.	2 Jahre	8.800,00 €
Biotopvernetzung im südlichen Markgräflerland	Landratsamt Lörrach	3 Jahre	27.695,89 €
Grunderwerb und Erstpflege von Streuobstwiesen zur Sicherung und Erhaltung von Steinkauz-Habitaten	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56	2 Jahre	14.000,00 €
EU-LIFE+-Projekt "Vogelschutz im Albvorland"	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 56 und Stiftung Naturschutzfonds	6 Jahre	167.918,58 €
Kultur-Natur-Erbe Baden-Württemberg	NABU Landesverband Baden-Württemberg	2 Jahre	46.777,00 €
Zukunftswerkstatt "Siplinger Steiluferlandschaft - Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans"	Gemeinde Siplingen	2 Jahre	44.794,00 €
Pflanzmaßnahmen auf Markung Gerabronn	NABU-Gerabronn	6 Jahre	10.993,00 €
Kernobstsortenerhaltungszentrale für den landschaftsprägenden Streuobstbau	Universität Hohenheim, Institut für Sonderkulturen und Produktionsphysiologie	3 Jahre	140.130,00 €
Handreichungen zur Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung	Stiftung Naturschutzfonds / Umweltministerium / Kultusministerium	2 Jahre	30.000,00 €
Modellprojekt Netzwerk Naturschutz im Regierungsbezirk Tübingen Schwerpunkt Streuobst	Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 56	1 Jahr	20.000,00 €
Kooperationsförderung Streuobstinitiative	Streuobstinitiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V.	2 Jahre	24.705,00 €
Modellprojekt Freudenstadt	Landratsamt Freudenstadt	4 Jahre	336.794,00 €
EVA- Entwicklung lebendige Vielfalt in der Agrarlandschaft	NABU Landesverband	2 Jahre	59.950,00 €

- 3 -

Projekttitlel	Projektträger	Projektdauer	Förderbetrag
Erstellung von Bastelbögen für Arten und Lebensräume	Stiftung Naturschutzfonds	2 Jahre	52.000,00 €
Mit dem Bio-Bauer auf Tour durch die Natur	BNL Stuttgart	1 Jahr	30.600,00 €
Neuanlage einer Streuobstwiese und Neupflanzung einer Baumreihe im Rahmen der Biotopvernetzung	Gemeinde Rosengarten	2 Jahre	6.646,79 €
Entbuschung von ehemaligen Streuobstwiesen und Pflanzungen von Hochstämmen	NABU Kreisverband Tübingen	4 Jahre	920,33 €
Erhaltung und Schutz der Echazau	BNL Tübingen	2 Jahre	20.452,00 €
Erfassung der Tages- und Jahresperiodik des Steinkauzes in Streuobstwiesen im Landkreis Ludwigsburg	FOGE- Forschungsgemeinschaft zur Erhaltung einheimischer Eulen e.V.	2 Jahre	18.406,51 €
Anlage einer Streuobstwiese in der Stadt Wildberg	BNL Karlsruhe	2 Jahre	9.535,59 €
Förderung Vogellebensräume "Tüllinger Berg"	BNL Freiburg	2 Jahre	12.111,43 €
Beschaffung von Birnenhochstämmen zur Erweiterung des Birnensortengartens im NSG/LSG Knellesberger Moos	Landratsamt Bodenseekreis	1 Jahr	3.323,40 €
Filsalb - Konzept	Landratsamt Göppingen	1 Jahre	40.903,35 €
Pflanzung von Obst- und Solitäräumen	Stadt Kirchberg an der Jagst	1 Jahr	2.556,46 €
Ergänzungspflanzung in einem bestehenden Streuobstbestand im Rahmen des Konzepts Naturschutzplanung Lautlingen	NABU-Kreisverband Zollernalbkreis	1 Jahr	1.278,23 €
Mit dem Bio-Bauer auf Tour durch die Natur	Fördergemeinschaft organ.-biolog. Land- und Gartenbau BWL e.V.	2 Jahre	22.659,96 €
Umsetzung der Streuobstkartierung	Gemeinde Dogern	2 Jahre	12.526,65 €
Modellprojekt Konstanz incl. LIFE-Umwelt Projekt	Stiftung Naturschutzfonds/MLR/LEL	10 Jahre	609.752,38 €
Aktion lebendiger Rasenmäher - Management für eine umweltschonende Grünlandpflege	NABU, Landesverband	3 Jahre	62.121,96 €
Entwicklung thermophiler Biozönosen im Markgräflerland	BNL Freiburg	2 Jahre	43.459,81 €
Naherholungsgebiet am Ortsrand - Pilotprojekt Überlingen	NABU Überlingen	2 Jahre	35.790,43 €

- 4 -

Projekttitlel	Projektträger	Projektdauer	Förderbetrag
Anbau eines Vordaches an den bestehenden Schafstall	Gemeinde Sipplingen	1 Jahr	10.225,84 €
Vogelschutz am Tüllinger Berg	BNL Freiburg	1 Jahr	15.338,76 €
Förderung Lebensgemeinschaft Streuobstwiesen im Albvorland des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Boll	Lebensgemeinschaft Streuobstwiesen im Albvorland	3 Jahre	189.178,00 €
Pflege Obstbaumanlage "Wartenberg", Geisingen	Schwarzwaldverein Geisingen	2 Jahre	818,07 €
Themenheft "Ideen - Aktionen - Konzepte zum Erhalt der Streuobstwiesen in Baden-Württemberg"	Stiftung Naturschutzfonds	2 Jahre	46.016,27 €
Wiederherstellung einer Obstbaumwiese mit kulturhistorischen Sorten aus der Zeit von Friedrich Schillers Vater	Stadt Marbach	1 Jahr	16.872,63 €
Förderung Lebensgemeinschaft Streuobstwiesen im Albvorland des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Boll	Gemeindeverwaltungsverband Bad Boll	3 Jahre	173.839,24 €
Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen	Gemeinde Altenriet	1 Jahr	306,78 €
Obstbaumpflanzungen und Neugestaltungen in den Bereichen "Streitweiher" und "Grabenäcker"	Gemeinde Abtsgmünd	5 Jahre	13.962,87 €
Förderung der Streuobstwiesen in der Region Bodensee-Oberschwaben	BUND Naturschutzzentrum Saulgau	2 Jahre	37.349,87 €
Schutz der Streuobstwiesen im Ostalbkreis	BUND Regionalverband Ostwürttemberg	1 Jahr	16.463,60 €
Pflanzung von Apfelstämmen entlang der K 1223 zwischen Grötzingen und Harthausen	Stadt Aichtal	1 Jahr	383,47 €